

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Deutsche Reichspost

[urn:nbn:de:bsz:31-217091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217091)

Deutsche Reichspost.

A. Briefpostsendungen.

I. Porto für Briefpostsendungen:

Im ganzen deutschen Reich (incl. Elsaß-Lothringen), sowie nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland:

Einfacher Brief (bis zu 15 Gr. Gewicht incl.) . . . 10 Pf. R.-W. } im Frank-
Doppelter Brief (über 15 Gr. bis 250 Gr. Gewicht) 20 Pf. R.-W. } rungsfalle.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. R.-W. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Postkarten (unterliegen dem Francozwange) . . . 5 Pf. R.-W.

Postkarten mit bezahlter Rückantwort (das Porto für die Rückantwort ist im Voraus zu entrichten) . . . 10 Pf. R.-W.

(NB. Postkarten mit bz. Rückantwort nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig.)

Bücherzettel (unterliegen dem Francozwange) . . . 3 Pf. R.-W.

Für Einschreibsendungen (recommandirte) wird eine weitere Gebühr von . . . 20 Pf. R.-W.

erhoben.

Für Beschaffung eines Rückscheines (Retour-Receipt) kommt eine weitere Gebühr von 20 Pf. R.-W. zur Erhebung.

Briefe an „Soldaten“ bis zum Feldwebel oder

Wachtmeister incl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend

sind im deutschen Reich portofrei (über 60 Grm. wiegend die gewöhnliche Taxe);

Briefe, Postanweisungen und Fahrpostsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Hinsichtlich der übrigen Sendungen an Soldaten betr. siehe unter Postanweisungen und Fahrpostsendungen.

Unzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Vermendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Die Selbstherstellung von Formularen zu Postkarten, in beliebiger Farbe und in möglichst

Uebereinstimmung mit den bei den Postanstalten

käuflichen, ist gestattet. Größe des Formulars 8,8 Cm. hoch und 14,4 Cm. breit.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Vordruckes gestattet.

II. Drucksachen.

1— 50 Gramm incl. wiegend . . .	3 Pf.
über 50—250 " " " . . .	10 "
" 250—500 " " " . . .	20 "
" 500 Gr. bis 1 Kilgr. incl. wiegend	30 "

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gr. werden wie gewöhnliche unfrankirte resp. ungenügend frankirte Briefe behandelt. Dergleichen über 250 Gr. gelangen nicht zur Absendung.

Es ist gestattet:

bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;

bei Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in demselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besondern Zetteln anzubringen;

Modellbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

III. Waarenproben welche keinen eigenen Kaufwerth haben dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 Gr. incl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes 10 Pf. R.-W.

IV. Postanweisungen (nach Oesterreich-Ungarn nur bis 150 M. zulässig).

Gebühr: bis 75 Mark einschl. 20 Pf.

" 150 " " 40

Gebühr: für das übrige deutsche Reich, Helgoland und Luxemburg

bis 100 Mark einschl. . . 20 Pf.

über 100—200 " " . . . 30 "

" 200—300 " " . . . 40 "

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. s. w. oben unter Briefe) beträgt das Franco bis zu 15 Mark . . . 10 Pf. R.-W.; für Postanweisungen auf höhere Beträge die gewöhnliche Gebühr.

V. **Depeschen-Anweisungen.** Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegrammes am Aufgabs-Orte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist, d) das Eilbesellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

VI. **Postvorschussendungen.** Postvorschüsse sind im Betrage bis zu 150 Mark einschließlich zulässig (im höheren Betrage nur bei Beförderungsauslagen und ähnlichen Kosten).

Für Vorschussendungen ist Porto und eine Postvorschussgebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:

- a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen einschl. 20 Pf. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.

Für unfrankirte Postvorschussbriefe — abgesehen von den als portopflichtige Dienstsache bezeichneten — wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

b) für Vorschusspakete das Porto für das Paket.

Im Falle eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr, bez. die Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Postvorschussgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf. mindestens aber 10 Pf. Postvorschüsse nach Oesterreich-Ungarn sind zulässig bis zum Reichsbetrag von 150 M. oder 75 fl. ö. W. Die Postvorschussgebühr beträgt für je 3 Mark 5 Pf.

VII. **Postauftragsbriefe (Postmandate),** bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich (nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg nicht zulässig). Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt.

Francozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Für die per Postanweisung erfolgende Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet.

VIII. **Einschreibsendungen.** (recommandirte Sendungen). Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschussendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr

von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rückscheines ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

IX. **Briefe mit Behändigungsschein.** (Insinuations-Document.)

Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr,
 - a) von 10 Pf. wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf. wenn die Absendung von Privat-Personen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheines.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto ad. 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

X. **Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.** (ExpresSENDUNGEN.)

Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a) bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen:
1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.
 2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen bestellt werden, der doppelte Betrag, der unter a 1 bez. a 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine, bez. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a 1 bez. a 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

B. Fahrpost.

Paketportotarif für Sendungen im Innern des Reichspostgebiets, sowie für Sendungen nach und aus Bayern und Württemberg:

1. das Porto beträgt:

A. Für Pakete:

1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
 - a. auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen einschließlich 25 Pf.
 - b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.

2. beim Gewichte über 5 Kilogramm :
- a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1.
- b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschließenden Theil eines Kilogramms :
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| bis 10 Meilen (Zone 1) | 5 Pf. |
| über 10—20 Meilen (Zone 2) | 10 " |
| " 20—50 " (Zone 3) | 20 " |
| " 50—100 " (Zone 4) | 30 " |
| " 100—150 " (Zone 5) | 40 " |
| " 150 Meilen (Zone 6) | 50 " |

B. Für Briefe mit Werthangabe :

ohne Unterschied des Gewichts :
auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen 40 "

II. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

III. der Portozuschlag für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich und für unfrankirte Briefe mit Werthangabe 10 Pf.

IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 5 Pakete gehören. Auch ist es nicht zulässig Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden. Für jede einzelne Sendung wird das Porto und die Affecuranzgebühr besonders berechnet.

An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse ic. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Werthangabe zahlen bis zu 3 Kil. Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

Wegen der Eilbestellung der Fahrpostsendungen siehe sub. A X.

C. Tarif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe.
Postanstalt.

Es sind zu erheben:

- a) für Stadtbriefe 5 Pfennige,
b) nach dem Landbestellbezirk für frankirte Briefe, sowie für unfrankirte Dienstbriefe 5 Pf., für andere unfrankirte Briefe 10 Pf., diesen Taxen treten im Falle der Ein-

schreibung und bez. des Verlangens eines Rückscheines die bezüglichen weiteren Gebühren hinzu ;

- c) für alle übrigen Sendungen dieselbe Taxen, wie für die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

D. Bestellgebühren-Tarif.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben :

a. im Orte der Postanstalt :

- I. für eine Postanweisung bis 300 Mark 5 Pf.
II. für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 Mark 5 "
für einen Brief mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 "
für einen Brief mit höherer Werthangabe 20 "

III. für gewöhnliche Pakete :

- β. bei den Postämtern
für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. 10 Pf.
für ein schwereres Paket 15 "
γ. bei den übrigen Postanstalten
für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl. 5 "
für ein schwereres Paket 10 "

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Paket der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm erhoben.

IV. für Pakete mit Werthangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Werthangabe unter a II; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter a III, höhere Sätze ergiebt, diese letzteren; b. für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibepakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf das Gewicht, oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. für jedes Stück erhoben.

Die vorstehenden Bestellgebühren unter a und b werden auch für die unter C b bezeichneten Sendungen, neben den dort festgesetzten Taxen erhoben.